

Schlichtungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

**in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 1. Juni 2018**

§ 1

- (1) Bei jeder Bezirksstelle der Ärztekammer wird nach den Bestimmungen des § 22 der Kammerstatut der Ärztekammer Niedersachsen ein Schlichtungsausschuss gebildet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, über Streitigkeiten zwischen Ärztinnen und Ärzten auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen.

§ 2

- (1) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.
- (2) Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss, dem das abgelehnte Mitglied angehört, endgültig.

§ 3

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden
 1. von einer Ärztin oder einem Arzt,
 2. von dem Vorstand einer Bezirksstelle.
- (2) Der Antrag ist zu begründen.

§ 4

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann nur erfolgen, wenn sämtliche Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklären.

§ 5

- Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn
1. in der gleichen Angelegenheit bereits ein Schiedsspruch oder die Entscheidung eines Gerichts oder eines Berufungsgerichts vorliegt oder beantragt und eingeleitet ist, es sei denn, die Parteien haben sich gem. § 278 Abs. 5 der Zivilprozessordnung für eine außergerichtliche Streitschlichtung entschieden,
 2. die Handlungen eines Beteiligten in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschussmitglied der Bezirksstelle oder der Ärztekammer erfolgt sind.

§ 6

Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der Schlichtungsausschuss derjenigen Bezirksstelle zuständig, welcher die antragstellende Ärztin, der antragstellende Arzt oder der antragstellende Bezirksstellenvorstand angehören.

§ 7

- (1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die Beteiligten. Sobald das Einverständnis der Beteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt die oder der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss, ernennt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern des Schlichtungsausschusses vor. Zur Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss sollen Beteiligte, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen mit einer Frist von 14 Tagen geladen werden.
- (2) Für die Zurückweisung von Beiständen der Beteiligten gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.
- (3) Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Das Verfahren soll tunlichst in einem Termin erledigt werden.

§ 8

- (1) Der Schlichtungsausschuss soll versuchen, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist der Wortlaut des Vergleichs im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen.
- (2) Scheitert ein Vergleich, so ist dies im Protokoll festzustellen. Die Gründe, die zum Scheitern des Vergleichs führten, müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 9

Nach dem Scheitern eines Vergleichs haben die Beteiligten das Recht, beim Schlichtungsausschuss die Fällung eines Schiedsspruchs zu beantragen.

§ 10

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

§ 11

- (1) Der Schlichtungsausschuss trifft seine Feststellungen und fasst seine Beschlüsse nach den Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung.
- (2) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und das dem Streit zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln. Soweit weitere Bestimmungen über das Verfahren nicht getroffen sind, wird es vom Schlichtungsausschuss nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 12

- (1) Der Schlichtungsausschuss trifft seine Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) In dem Schiedsspruch kann festgestellt werden,

1. dass ein Verstoß gegen die Standespflichten nicht festzustellen ist,

2. dass eine, einer oder mehrere Beteiligte gegen die Standespflichten verstoßen haben und dieser Verstoß durch

- a) eine Ehrenerklärung,
- b) eine Warnung,
- c) einen Verweis

zu sühnen ist.

§ 13

Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Mit der Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches an die Beteiligten ist von diesen eine Erklärung über die Annahme der Entscheidung einzufordern, sofern eine solche Erklärung nicht in der Verhandlung unterschrieben oder mündlich zu Protokoll gegeben wurde.

§ 14

- (1) Bei Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art tragen die Beteiligten die Kosten des Verfahrens. Über die Kostenverteilung entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen.
- (2) Bei Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Art trägt die zuständige Bezirksstelle die Kosten des Verfahrens; sie können nach dem Ermessen des Schlichtungsausschusses einer, einem oder mehreren Beteiligten auferlegt werden.

§ 15

Für die Sitzungen des Schlichtungsausschusses und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird von der Bezirksstelle eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gestellt.

§ 16

Über die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 und 160 ZPO entsprechen müssen

§ 17

- (1) Sind die Beteiligten mit einem Schiedsspruch nicht einverstanden, so ist die Angelegenheit dem Vorstand der Bezirksstelle zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand der Bezirksstelle hat nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 5 der Kammersatzung der Ärztekammer Niedersachsen alsdann den Streitfall der Ärztekammer mit seiner Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 18

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beantragt werden, wenn

- 1. der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht,
- 2. einer der Beteiligten im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
- 3. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist.

§ 19

- (1) Jedes bei dem Schlichtungsausschuss beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.
- (2) Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Bezirksstelle zu hinterlegen.

§ 20

Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt

1. die Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
2. die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Bezirksstelle oder jemand, den sie oder er damit beauftragt hat,
3. die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer, das sie oder ihn vertretende Mitglied oder jemand, den eine oder einer von ihnen damit beauftragt hat,
4. die Beteiligten, sofern die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 18 beabsichtigt ist.

§ 21

- (1) Die ärztlichen Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Bare Auslagen, wie Post- und Fernspreckgebühren und etwaige Reisekosten, werden ihnen durch die zuständige Bezirksstelle ersetzt.
- (2) Die richterlichen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die nach freier Vereinbarung durch den Vorstand der Bezirksstelle festzusetzen ist.

§ 22

Die Änderung dieser Schlichtungsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der beschlussfähigen Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen.